



ProHunde, Auf dem Brink 13, 21644 Sauensiek
per Fax: 0211 837 1562

Herr Ministerpräsident
Armin Laschet
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

ProHunde
1. Vorsitzender
Hans-Joachim Czirski
Auf dem Brink 13
21644 Sauensiek
Tel. 04169 - 919429
Fax 04169 - 919433
www.pro-hun.de
1_vorsitz@pro-hun.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum
21.11.2020

Offener Brief

Einstufung von Hundeschulen und sportorientierten Bildungsangeboten als unzulässige Bildungsangebote nach § 7 Absatz 1 Satz 2 CoronaSchVO

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

heute erhielten wir ein Schreiben des MAGS vom 18.11.2020 an

- *Städtetag NRW*
- *Landkreistag NRW*
- *Städte- und Gemeindebund NRW*
nachrichtlich: Bezirksregierungen
- *Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster*

Dort wird sehr lang ausgeführt:

„Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vertritt hierzu seit Inkrafttreten der Coronaschutzverordnung vom 30.10.2020 dagegen die folgende Auffassung: ...“

dass Hundeschulen „außerschulische Bildungseinrichtungen“ sind.

Welche Rechtsverbindlichkeit haben „Auffassungen“ für den Bürger? Steht nicht im Grundgesetz, dass in Grundrechte nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden darf?

Ist nicht die Bundesregierung wegen des Überziehens der Maßnahmen gem. § 28 IfGS von verschiedenen Gerichten mehrmals kritisiert worden und darauf hingewiesen worden, dass derartig weitreichende Maßnahmen einer gesetzlichen Begründung bedürfen, weswegen es jetzt u. a. zur Einfügung des § 28 a IfGS kommen soll?

-2-

-2-

Das Mindeste was ein Bürger verlangen kann, wenn es aus nachvollziehbaren Gründen keine abschließende Maßnahmenauzählung und/oder Benennung des betroffenen Personenkreises geben kann, ist doch eine deutliche Regelung im Verordnungsweg, die die Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erkennen lässt.

Dann könnte diese Verordnung in Zweifelsfall auch der gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden – im Sinne der Gewaltenteilung.

Wenn gerichtlich bemängelt wird, dass Regelungen des IfGS nicht mehr ausreichen, wie ist es dann mit den darauf fußenden Verordnungen?

Eines ist absolut sicher! Eingriffe in Grundrechte sind aufgrund von Dienstanweisungen – und um nicht mehr handelt es sich bei dem zitierten Schreiben – nicht zulässig.

Besonders verwerflich ist dabei, dass Hundeschulen teilweise gedroht wird, dass, wenn sie weiterhin tätig sind (weil keine Rechtsgrundlagen für die Untersagung mitgeteilt werden), mit erheblichen Bußgeldern gedroht wird oder sogar die Zuverlässigkeit zur Gewerbeausübung abgesprochen wird. Hier wird Angst – nicht Verständnis geschürt!

Und dieses alles bei Einhaltung eines vorliegenden und teilweise anerkannten (wo es in der Vergangenheit abgefragt wurde) Hygienekonzeptes!

Unbeantwortet blieb bisher die am 13.11.2020 an Sie gerichtete Frage, warum Hundeschulen im April 2020 eindeutig von der Gruppe der „außerschulischen Bildungseinrichtung“ ausgenommen.

Mit freundlichen Grüßen



Czirski (1. Vorsitzender)